

Antrag der Redaktionskommission\* vom 28. September 2017

## 5158 b

### Steuergesetz

#### (Änderung vom . . . . .; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Mai 2017,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 224 a. <sup>1</sup> Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

7. Anrechnung von Geschäftsverlusten

<sup>2</sup> Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

<sup>3</sup> §§ 29 und 70 gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Finanzdirektion kann zur Koordinierung der Veranlagung der Einkommens- und Gewinnsteuer und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer Vorschriften erlassen.

§ 279 wird aufgehoben.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Sibylle Marti, Zürich; Sekretärin: Katrin Meyer.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .**

§ 224 a ist auf Handänderungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vollzogen werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. September 2017

Im Namen der Redaktionskommission  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Sonja Rueff        Katrin Meyer